

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/3671 –

Verdacht auf illegale Praktiken im US-Militärgefängnis („Military Confinement Center“) in Mannheim

Vorbemerkung der Fragesteller

Beim Military Confinement Center (MFC) auf dem Gelände der „Coleman Barracks“ in Mannheim handelt es sich um ein von den US-Streitkräften betriebenes Militärgefängnis. Die Generalbundesanwaltschaft ermittelt derzeit wegen des Verdachts möglicher Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (DIE WELT 10. Oktober 2006). Dieser Verdacht bezieht sich auf die mögliche illegale Inhaftierung und womöglich Misshandlung arabisch sprechender Männer, die vom US-Militär beschuldigt werden, Terroristen zu sein.

Unabhängig von diesem Sachverhalt gibt es eine Reihe weiterer Momente, die den Verdacht auf illegale Praktiken rund um die US-amerikanische Haftanstalt nahe legen.

Einem Bericht der vom Pentagon herausgegeben Zeitschrift „Soldier“ zufolge bietet es Platz für 236 Insassen. Das Gefängnisregime wird von der Zeitschrift als äußerst hart beschrieben. „Es handelt sich um eine extrem kontrollierte, disziplinierte Umgebung“, die dazu dienen sollte, die Inhaftierten von neuen Straftaten abzuschrecken. Das Wachpersonal habe das Recht, die Nichtbeachtung der Gefängnisregeln als Bedrohung zu interpretieren und entsprechend zu reagieren.

Unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten muss vor allem die Behandlung der neu eingelieferten Gefangenen als besorgniserregend gewertet werden. Sie müssen sich während der ersten drei Tage in einer rund 1,8 × 2,4 Meter großen Zelle aufhalten („6-by-8-foot-cell“). Dort werden sie rund um die Uhr mittels einer Kamera überwacht (Soldier, Oktober 2000).

Bei den Gefangenen soll es sich entweder um Untersuchungshäftlinge handeln, die auf ihren Prozess bzw. die Überstellung in die USA warten, oder um Straftatengefangene, die zu weniger als einem Jahr verurteilt worden sind. Dem Truppenstationierungsabkommen zufolge darf das US-Militär nur Angehörige der eigenen militärischen Verbände im MFC inhaftieren. In eklatantem Widerspruch hierzu führt „Soldier“ aus, im MFC würden auch „ausländische Kriegsgefangene“ festgehalten („foreign prisoners of war“).

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Dass tatsächlich auch Menschen, die weder Angehörige des US-Militärs noch US-Staatsbürger sind, in der Mannheimer US-Kaserne festgehalten worden sind, berichtet auch das Magazin „stern“ (6. Oktober 2006). So sollen im Jahr 1999 zwei jugoslawische Männer im MFC inhaftiert gewesen sein. Die Bundesregierung habe aber lediglich die Inhaftierung eines Mannes genehmigt.

Die Sendung „frontal21“ des ZDF berichtete am 31. Oktober 2006, Anwohner des US-Stützpunktes in Mannheim hätten bestätigt, dass sie im Jahr 2003 „dunkelhäutige Gefangene in orangefarbenen Overalls“ statt der üblichen Militäruniformen auf dem Gelände der US-Liegenschaft gesehen hätten.

Fest steht, dass zu den Gefangenen im MFC auch Soldaten gehören, deren Taten in der Bundeswehr nicht strafbar wäre. So wurde am 3. Oktober 2006 der US-Soldat Augustín A. im MFC inhaftiert. Der Soldat bemüht sich nach Angaben des Vereins „connection e. V.“ seit zweieinhalb Jahren darum, als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden. Im September 2006 weigerte er sich, dem Gestellungsbefehl in den Irak zu folgen (<http://www.connection-ev.de/usa/aguayo.html>). Da es sich beim Krieg im Irak um ein völkerrechtswidriges Unternehmen handelt, wäre die Weigerung, dort Dienst zu leisten, nach deutschem Recht nicht strafbar (§ 11 Soldatengesetz, § 22 Wehrstrafgesetz).

Diese Momente werfen die Frage auf, welche Möglichkeiten die Bundesregierung hat, dem Verdacht auf illegale Praktiken im Mannheim Confinement Center nachzugehen und diese Praktiken ggf. zu unterbinden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Beim Aufenthalt von ausländischen Truppenverbänden auf deutschem Hoheitsgebiet ist generell zwischen der Rechtsgrundlage der Truppenstationierung (Recht zum Aufenthalt) und dem Status der stationierten Truppen zu differenzieren (Recht des Aufenthalts). Das Recht zum Aufenthalt ergibt sich aus dem Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 253). Das Recht des Aufenthalts ergibt sich aus dem NATO-Truppenstatut (NTS) vom 19. Juni 1951 (Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen; BGBl. 1961 II S. 1190) sowie dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) vom 3. August 1959 (Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen, BGBl. 1961 II S. 1183, 1218). Nach Herstellung der deutschen Einheit wurde es durch das Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594, 2598) umfassend geändert.

1. Von welchen US-Militärgefängnissen in Deutschland hat die Bundesregierung Kenntnis, und für wie viele Gefangene sind diese Gefängnisse jeweils ausgelegt?

Das Military Confinement Center in den Coleman-Barracks in Mannheim-Sandhofen ist das zentrale Militärgefängnis der US-Streitkräfte in Europa. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Kapazitäten dieser Einrichtung vor.

2. Welche Festlegungen treffen das Truppenstationierungsabkommen mit den USA und ggf. andere rechtliche Vereinbarungen hinsichtlich der Kompetenzen der US-Militärbehörden, auf ihren Stützpunkten Gefangene zu halten?

Das NATO-Truppenstatut regelt in Artikel VII die Aufteilung der Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit über Militärpersonal, ziviles Personal der Truppe und

deren Angehörige zwischen Aufnahme- und Entsendestaat. Davon ausgehend regelt Artikel 22 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, wer im Zusammenhang mit Straf- oder Disziplinarverfahren gegen die genannten Personengruppen ggf. den Gewahrsam über die betroffene Person innehat. Insbesondere legt Artikel 22 Abs. 1 des Zusatzabkommens die Fallgruppen fest, in denen der Gewahrsam den Behörden eines Entsendestaates zusteht.

3. Trifft es zu, dass in diesen Gefängnissen ausschließlich Angehörige des US-Militärs inhaftiert werden dürfen, und wenn nein, welche Kompetenzen haben die US-Behörden, deutsche Staatsbürger oder Angehörige dritter Staaten festzuhalten?

Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut räumt den US-Militärbehörden ein Festnahmerecht hinsichtlich Mitgliedern der Truppe, des zivilen Gefolges und deren Angehörigen ein. Gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts können weder deutsche Staatsangehörige als Staatsangehörige des Staates, in dem US-Truppen stationiert sind, noch Angehörige von Drittstaaten, die nicht Parteien des Nordatlantikvertrags sind, Angehörige des zivilen Gefolges sein.

4. Ist den US-Militärbehörden gestattet, ausländische Kriegsgefangene bzw., nach US-Definition, „feindliche Kämpfer“ im MFC und vergleichbaren Einrichtungen in Deutschland festzuhalten, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Das Festhalten ausländischer Kriegsgefangener durch US-Militärbehörden in US-Haftanstalten auf deutschem Boden ist nur mit Zustimmung der Bundesregierung zulässig.

5. Trifft es zu, dass die Bundesregierung im Jahr 1999 die Inhaftierung eines jugoslawischen Staatsbürgers im MFC genehmigt hatte, die US-Militärbehörden aber mindestens zwei jugoslawische Staatsbürger inhaftiert hatten?
6. Falls Frage 5 bejaht wird:
 - a) Auf welcher Rechtsgrundlage und aufgrund welcher Beschuldigung hat die Bundesregierung die Inhaftierung eines jugoslawischen Staatsbürgers genehmigt?
 - b) Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass die US-Militärbehörden ohne Rechtsgrundlage einen jugoslawischen Staatsbürger inhaftiert hatten, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus?

Gemeinsame Beantwortung von Frage 5 und Frage 6 a) und b):

Die USA haben im Jahre 1999 mit Zustimmung bzw. Billigung der Bundesregierung zwei jugoslawische Soldaten, die sie im Rahmen des Kosovo-Konflikts festgenommen hatten, in Deutschland als Kriegsgefangene festgehalten. Die Gefangenen wurden nach wenigen Wochen unter Einschaltung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und an der ungarisch-jugoslawischen Grenze freigelassen.

Rechtsgrundlage für das Festhalten eines gefangen genommenen Kombattanten als Kriegsgefangener ist das allgemeine Völkerrecht, nach dem eine Partei eines internationalen bewaffneten Konfliktes gefangen genommene Kombattanten der anderen Seite bis zum Ende des Konfliktes festhalten darf, um zu verhindern, dass sie erneut am Konflikt teilnehmen. Dabei kann ein dritter Staat zu-

stimmen, dass die Gewahrsamsmacht einen Kriegsgefangenen auf dem Territorium dieses dritten Staates festhält. Einzelheiten des Rechtsstatus von Kriegsgefangenen sind im III. Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 geregelt.

7. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, die Einhaltung menschenrechtlicher Standards in US-Militäreinrichtungen in Deutschland zu überprüfen, und gehören zu diesen Möglichkeiten auch unangekündigte Inspektionen etwa durch Staatsanwaltschaften?

Gemäß Absatz 4 bis Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewähren die Behörden einer Truppe den zuständigen deutschen Behörden auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene jede angemessene Unterstützung, die zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlich ist, einschließlich des Zutritts zu den Liegenschaften nach vorheriger Anmeldung. Die Überprüfung der Einhaltung menschenrechtlicher Standards in US-Militäreinrichtungen gehört zur Wahrnehmung deutscher Belange. In Eilfällen und bei Gefahr im Verzuge ermöglichen die Behörden der Truppe gemäß o. g. Vorschrift den sofortigen Zutritt ohne vorherige Anmeldung.

8. Haben die Rechtsanwälte der im MFC und vergleichbaren Einrichtungen Festgehaltenen den gleichen Zugang zu den Inhaftierten wie in deutschen Strafanstalten, und wenn nein, welchen Beschränkungen unterliegen sie, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Beschränkungen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. Wird die Bundesregierung von den US-Militärbehörden über die in US-Militäreinrichtungen vorgenommenen Inhaftierungen, die Anzahl der Inhaftierten, die zugrunde liegenden Beschuldigungen und den Fortgang der Verfahren jeweils unterrichtet?

In Fällen konkurrierender Strafgerichtsbarkeit zwischen deutschen Justizbehörden und US-Militärbehörden sieht Artikel VII Abs. 6 Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts eine gegenseitige Unterrichtung vor.

10. Treffen die Ausführungen der US-Militärzeitschrift „Soldier“ zu, dass Häftlinge die ersten drei Tage ihrer Haft in Zellen verbringen müssen, die nicht größer als sechs mal acht Fuß (rund 1,8 mal 2,4 Meter) sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

11. Ist den US-Militärbehörden gestattet, im MFC Personen zu inhaftieren, wenn es sich bei den zugrunde liegenden Beschuldigungen nur um Straftaten nach US-Recht, nicht aber nach deutschem Recht handelt, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dies?

Gemäß Artikel VII Abs. 2 Buchstabe a des NATO-Truppenstatuts haben die US-Militärbehörden das Recht über die dem US-Militärrecht unterworfenen Personen die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Bezug auf diejenigen Handlungen auszuüben, welche nach US-amerikanischem Recht, jedoch nicht nach deutschem Recht strafbar sind.

12. Ist es den US-Militärbehörden gestattet, auch solche Soldaten, die ihren Dienst in völkerrechtswidrigen Kriegseinsätzen oder anderen, die Grundsätze des Völkerrechts missachtenden Einsätzen wie zum Beispiel im Gefangenenlager Guantánamo verweigern, im MFC zu inhaftieren?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

- a) Wie viele Kriegsdienstverweigerer waren seit 1999 im MFC inhaftiert, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie die Strafverfahren gegen diese Soldaten ausgegangen sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- b) Wie viele Soldaten waren seit 2001 im MFC inhaftiert, die sich weigerten, Gestellungsbefehlen nach Afghanistan oder in den Irak nachzukommen, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie die Strafverfahren gegen diese Soldaten ausgegangen sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand des Strafverfahrens gegen den in der Vorbemerkung erwähnten US-Soldaten und Kriegsdienstverweigerers Agustín A., der am 3. Oktober 2006 im MFC inhaftiert worden ist?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

13. Welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass die Gefangenen nach ihrer Inhaftierung die Möglichkeit erhalten, einen Asylantrag in Deutschland zu stellen oder sich in anderer Form hilfesuchend an deutsche Behörden sowie Nichtregierungsorganisationen zu wenden?

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Zugang zum Asylverfahren nicht beschränkt. Den Betroffenen steht es frei, sich an deutsche Behörden oder Nichtregierungsorganisationen zu wenden.

- a) Wie viele US-Soldaten haben seit 1999 einen Asylantrag bei den deutschen Behörden gestellt?

Aufgrund der seit 2003 elektronisch gespeicherten Asylakten konnte ein Antragsteller als US-Soldat identifiziert werden. Dieser war allerdings zum Zeitpunkt der Asylantragstellung im Jahr 2004 eigenen Angaben zufolge bereits aus dem aktiven Dienst ausgeschieden. Der Asylantrag aus dem Jahr 2004 wurde im gleichen Jahr vom Antragsteller zurückgenommen. Das Asylverfahren wurde daraufhin durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestandskräftig eingestellt.

- b) Wie viele davon waren zum Zeitpunkt der Antragstellung im MFC oder vergleichbaren Einrichtungen inhaftiert?

Auf die Antwort zu Frage 13.a) wird verwiesen.

- c) Wie ist über die Asylanträge entschieden worden?

Auf die Antwort zu Frage 13.a) wird verwiesen.

14. Wie viele US-amerikanische Soldaten waren seit dem Jahr 1999 im MFC inhaftiert, aufgrund welcher Vorwürfe und für wie lange?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

15. Wie viele Angehörige anderer Streitkräfte waren seit dem Jahr 1999 im MFC inhaftiert, aufgrund welcher Vorwürfe und für wie lange?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

16. Wie viele US-amerikanische Zivilisten waren seit dem Jahr 1999 im MFC inhaftiert, aufgrund welcher Vorwürfe und für wie lange?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

17. Wie viele Zivilisten mit anderer Staatsangehörigkeit waren seit dem Jahr 1999 im MFC inhaftiert, aufgrund welcher Vorwürfe und für wie lange?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*